

Konzept zur Umsetzung der besonderen Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-Co-2-Virus – in Verbindung mit CoronaSchVO, CoronaTestQuarantäneVO, IfSGs, CoronaAVEinrichtungen in ihrer jeweils geltenden Fassung

Aufgrund der stark zunehmenden Inzidenzen mit dem SARS-Co-2-Virus und den neuen Regelungen in den oben aufgeführten Verordnungen, haben wir unser Testkonzept neu überarbeitet. Wir bitten die neuen Regelungen zu beachten und unsere Mitarbeiter bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die neuen Regelungen gelten am dem 10.11.2021!

Testungen Besucher, Bewohner, Personal, Ehrenamtler und Dienstleister

Besucher

- Nicht geimpfte Besucher müssen sich 2 Std. vor dem Besuch in der Verwaltung anmelden, damit wir eine Testung in der Einrichtung organisieren können. Bitte beachten Sie dabei die allgemeinen Bürozeiten von 8.00 – 15.30 Uhr. Für das Wochenende muss die Anmeldung spätestens am Freitag erfolgen. Die bisher angebotenen Testzeiten entfallen ab sofort. Für Geimpfte und Genesene Besucher entfällt die Testpflicht.

Bewohner

- Nicht geimpfte Neu- und Wiederaufnahmen benötigen vor der Aufnahme einen PCR-Test, nicht älter als 24 Std. Nach 6 Tagen erfolgt eine Nachkontrolle mittels PoC-Testung durch die Einrichtung
- Alle 14 Tage bieten wir den Bewohnern einen qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltest an.

Mitarbeiter/Ehrenamtler/Dienstleister

- Alle Mitarbeiter, Ehrenamtler und Dienstleister werden einmal die Woche mit einem qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltest auf das Virus getestet.
- Bei einer Abwesenheit von mehr als 4 Tagen, aufgrund von Krankheit, Urlaub, etc. wird vor Dienstantritt eine Testung durch die Einrichtung gemacht.
- *Für alle genannten Personenkreise gilt eine Testpflicht bei asymptomatischen Beschwerden, bei starken/offensichtlichen Symptomen wird der Zutritt verweigert.*

Zugang für Besucher, Mitarbeiter, Ehrenamtler und Dienstleister

- Die AHA-Regeln sind immer einzuhalten, Maskenpflicht gilt für Besucher bis auf das Zimmer des besuchten Angehörigen, für Personal, Ehrenamtler und Dienstleister immer dann, wenn der nötige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- Das Personal wird bei Dienstantritt, die Bewohner einmal täglich und alle Besucher, Ehrenamtler und Dienstleister vor dem Betreten der Einrichtung einem Kurzscreening unterzogen.
- Zugang in die Einrichtung erhalten nur noch immunisierte oder getestete Personen (Testbescheinigung nicht älter als 24 Std., Selbsttestung wird nicht anerkannt)

Betretungsverbot und Meldepflicht nach positivem Schnelltest

- Wird nach der Durchführung eines Schnelltest in der Einrichtung ein positiv getesteter Mitarbeiter/Besucher festgestellt, wird ihm der Zutritt bzw. der Aufenthalt in dieser Einrichtung nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.
- Der Zutritt eines positiv getesteten Besuchers zur Einrichtung ist frühestens 10 Tage nach dem Erhalt des positiven Schnelltest und Symptomfreiheit zulässig.
- Name und Adresse jeder positiv getesteten Person wird dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Einrichtung bekannt zu geben. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich vernichtet, sofern nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erfordern.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Beu	JH	07.12.2020	07.12.2020	1

	Qualitätshandbuch	Formblatt:
Konzept POC Test		

Testdurchführung durch qualifiziertes Personal

- Der Test wird ausschließlich von geeignetem Personal durchgeführt
- Die zur Testung berechtigten Personen bedürfen in Bezug auf die Anwendung des Schnelltests der vorherigen Einweisung durch einen approbierten Arzt oder des Gesundheitsamtes. Der Nachweis der Einweisung liegt in der Einrichtung vor.

Sicherstellung des notwendigen Schutzmaterials zur Durchführung der Testung

Für die Durchführung des Testes wird ausreichend Schutzmaterial vorgehalten:

- FFP2-Maske
- Handschuhe
- Schutzkittel
- Schutzbrille oder –visier

Sonstiges

- Davon abweichend, entscheidet die Einrichtungsleitung bzw. Stellvertretung bei veränderten Bedarfslagen (z. Bsp. Positiv-Testung eines Mitarbeiters oder Bewohner), tagesaktuell wem ein Schnelltest angeboten wird bzw. ob Zutritt gewährt wird.
- Alle Gruppenangebote finden nur als hausinterne Veranstaltungen statt
- **Die anstehenden Feierlichkeiten anlässlich St. Martin (12.11..2021), Nikolaus (06.12.2021), lebendiger Adventskalender (08.12.2021) und Weihnachtsfeier (21.12.2021) finden leider auch nur als hausinterne Veranstaltungen statt. Ein Besuch ist an diesen Tagen nur vormittags möglich!**

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Beu	JH	10.12.2021	07.12.2020	2